

# Checkliste

*Eine Pfarre wird wegen Kirchenasyl angefragt:*

- Eine Einzelperson oder eine Familie wendet sich an einen Pfarrer oder eine Pastoral-, Gemeindeferent/in und fragt, ob die Kirchengemeinde Kirchenasyl gewähren kann.
- Der/die Geflüchtete informieren, dass der Kirchenvorstand und der Pfarrer gemeinsam in Beratung entscheiden, ob die Gewährung von Kirchenasyl für die Kirchengemeinde in Frage kommt.
- Sie nehmen Kontakt zum Referenten für Seelsorge mit Geflüchteten im Bischöflichen Generalvikariat Andreas Funke auf, er berät und begleitet die zuständigen Entscheidungsträger der Kirchengemeinde.
- Der Referent für Seelsorge mit Geflüchteten nimmt im Vorfeld Verbindung mit der Rechtsabteilung des Bistum auf und informiert die zuständigen staatlichen Behörden über die evtl. Gewährung von Kirchenasyl.

*Bei der Entscheidungsfindung zu beachten ist:*

- Die Kosten und Aufwendungen, die mit dem Kirchenasyl verbunden sind, trägt die Kirchengemeinde. Es kann sein, dass die bisher gewährten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gestrichen werden.
- Die persönliche Betreuung des Flüchtlings bzw. der Familie muss gewährleistet sein.
- Der Pfarreirat bzw. GdG-Rat sollte in die Entscheidung eingebunden sein.

- Der Kirchenvorstand und der Pfarrer entschieden über die Gewährung des Kirchenasyls.

*Wenn Kirchenasyl gewährt wird:*

- Der/die Geflüchtete wird über die Bedingungen der Kirchengemeinde zur Gewährung von Kirchenasyl informiert.

Der Referent für Seelsorge mit Geflüchteten unterstützt die Kirchengemeinden während der Gewährung von Kirchenasyl.

*Handreichung zu Rechtlichen Fragen zum Kirchenasyl von der Rechtsabteilung im Bischöflichen Generalvikariat Aachen*

[https://comap2.bistum-aachen.de/.galleries/HA-3-Downloads/Rechtliche-Einzelfragen/Kirchenasyl/210107\\_Bistum-AC\\_Kirchenasyl\\_Handreichung\\_Faksimile.pdf](https://comap2.bistum-aachen.de/.galleries/HA-3-Downloads/Rechtliche-Einzelfragen/Kirchenasyl/210107_Bistum-AC_Kirchenasyl_Handreichung_Faksimile.pdf)

*Hilfreiche Links*

<https://www.fnrw.de/themen-a-z/kirchenasyl.html>

<https://www.kirchenasyl.de/erstinformation/>

## **Bistum Aachen**

Grundfragen und -aufgaben der Pastoral  
Andreas Funke  
Referent für Seelsorge mit Geflüchteten

Adresse: Klosterplatz 7, 52062 Aachen

Telefon: +49 241 452 422

Mobil: +49 177 5907 104

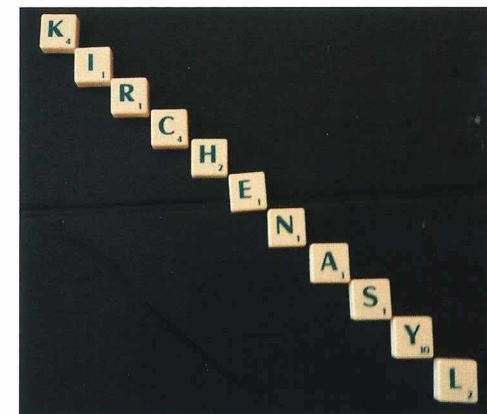
Fax: +49 241 452 742

E-Mail: [andreas.funke@bistum-aachen.de](mailto:andreas.funke@bistum-aachen.de)



# Seelsorge mit Geflüchteten im Bistum Aachen

## Informationen zum Kirchenasyl



# Grundsätzliches



In diesem Flyer erhalten sie Information zu den Voraussetzungen und Risiken der Aufnahme eines Flüchtlings in das sogenannte Kirchenasyl. In Zukunft kann es unter Umständen schnell dazu kommen, dass eine kirchliche Einrichtung bzw. Pfarrei angefragt wird, einen oder mehrere Flüchtlinge in das Kirchenasyl aufzunehmen.

Über die Gewährung eines Kirchenasyls kann nur vor Ort unter Berücksichtigung aller Einzelheiten des Sachverhaltes entschieden werden. Eine Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft muss nach bestem Wissen und Gewissen prüfen, ob ein Kirchenasyl im konkreten Einzelfall tatsächlich das letzte Mittel zur Abwendung humanitärer Härten ist.

Die deutschen Bischöfe schreiben dazu:

„Das Ziel ist es, mit den für eine Entscheidung zuständigen staatlichen Stellen in Dialog zu treten, neue Aspekte vorzutragen und so eine erneute bzw. nochmalige, sorgfältige Prüfung des Einzelfalles zu erwirken.

Anders als in der Vergangenheit sind Kirchen und Klöster heute keine Orte mit eigener Ge-

setzlichkeit, auch in den Gebäuden der Kirche findet das staatliche Recht uneingeschränkte Anwendung. Kirchenasyl bewegt sich damit außerhalb der durch staatliches Recht vorgesehenen Verfahren und unterfällt auch nicht der Rechtsschutzgewährleistung des Art.19 Abs. 4 GG. Gleichwohl respektieren die Behörden in der Regel die Tradition des Kirchenasyls und suchen gemeinsam mit den Kirchen nach rechtlich tragfähigen und humanitär verantwortbaren Lösungen.

Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften keinen rechtsfreien Raum für sich in Anspruch nehmen. Vielmehr verleihen sie den Befürchtungen drohender Menschenrechtsverletzungen für einen von Zurück- oder Abschiebung Bedrohten Ausdruck. Kirchenasyl ist als „ultima ratio“ immer Nothilfe in einem konkreten Einzelfall. Es dient ausschließlich dazu, Gefahren für Leib und Leben, drohende Menschenrechtsverletzungen oder individuell unzumutbare Härten für den Einzelnen abzuwenden.

Bei Kirchenasyl handelt es sich um eine Form des gewaltlosen zivilen Ungehorsams.

Gemeinden, Ordensgemeinschaften und die dort Verantwortung tragenden Personen müssen sich der rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen bewusst sein, die ihr Handeln sowohl für sie wie auch für die von Zurück- bzw. Abschiebung bedrohten

Menschen haben kann. Für diese Konsequenzen

müssen sie auch selbst einstehen.

So kann es etwa dazu kommen, dass ein Kirchenasyl von staatlichen Stellen nicht respektiert und eine Zurück- oder Abschiebung mit polizeilichen Mitteln durchgesetzt wird.

Vereinzelt sind auch Fälle bekannt geworden, in denen gegen Verantwortliche in den Gemeinden und Ordensgemeinschaften Verfahren wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt von Ausländern eingeleitet wurden. Bisher wurden die entsprechenden Verfahren indes zumeist eingestellt oder endeten mit einem Freispruch.“

(Quelle: Die deutschen Bischöfe Migrationskommission Nr. 42 Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls 23)

Im Falle eines Ermittlungsverfahrens ist das Bischöfliche Generalvikariat zu informieren, das prüfen kann, ob und inwieweit Hilfestellung geben werden kann.

